



Richtlinie 69-05

Entstehung, Entrichtung und Verjährung der Steuerschuld

Rückerstattung der Steuer

Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer)

Die Richtlinie R-69 enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit zu den Artikeln 50 bis 64 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 und den zugehörigen Verordnungsbestimmungen. Sie bezweckt die einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr und richtet sich an Fachleute.

Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie entweder nur männliche oder nur weibliche Bezeichnungen verwendet. Sie gelten immer auch für das jeweils andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Entstehung, Entrichtung und Verjährung der Steuerschuld; Verzugszins	4
1.1	Unbedingte Einfuhrsteuerschuld und Verzugszins	4
1.1.1	Entstehung der Einfuhrsteuerschuld	4
1.1.2	Unbedingte Einfuhrsteuerschuld	4
1.1.3	Entrichtung der unbedingten Einfuhrsteuerschuld	5
1.1.4	Verzugszins	5
1.2	Bedingte Einfuhrsteuerschuld und Verzugszins	7
1.2.1	Entstehung der bedingten Einfuhrsteuerschuld	7
1.2.2	Bedingte Einfuhrsteuerschuld	7
1.2.3	Berechnung der bedingten Einfuhrsteuerschuld	7
1.2.4	Verrechnung oder Erstattung einer bedingt oder provisorisch veranlagten Einfuhrsteuer	8
1.2.5	Verzugszins	9
1.3	Verjährung der Einfuhrsteuerschuld	10
1.3.1	Rechtliche Grundlage	10
1.3.2	Meldung einer zu wenig oder zu Unrecht nicht erhobenen Einfuhrsteuer	11
1.3.3	Besondere Bestimmungen bei nachträglicher Anpassung des Entgelts durch den Lieferanten während der Verjährungsfrist	11
2	Rückerstattungen und Vergütungszins	13
2.1	Rechtliche Grundlage	13
2.2	Gründe für die Rückerstattung der Einfuhrsteuer	14
2.3	Rückerstattung wegen Annullierung der Veranlagungsverfügung	14
2.3.1	Gegenstand im Ausland verblieben	14
2.3.2	Eingeführter Gegenstand mehrfach veranlagt	15
2.3.3	Nachträglicher Abschluss eines Transit- oder Zolllagerverfahrens	15
2.3.4	Nachträglicher Abschluss eines Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Inland oder der aktiven Veredelung	16
2.3.5	Nachträglicher Abschluss eines Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Ausland oder der passiven Veredelung	17
2.4	Rückerstattung wegen Berichtigung der Veranlagungsverfügung	18
2.4.1	Zu hohe Bemessungsgrundlage und / oder Anwendung des unzutreffenden Steuersatzes	18
2.4.2	Steuerbefreiung bei der Einfuhr nicht beantragt oder zu Unrecht nicht gewährt	20
2.4.3	Begehren um nachträgliche Steuerbefreiung von Gegenständen einer Nachlieferung	21
2.4.4	Begehren um nachträgliche Steuerbefreiung von kostenlosen Ersatzgegenständen und von kostenlos ausgebesserten Gegenständen	22
2.4.4.1	Nachträgliche Steuerbefreiung bei Gegenständen nach Garantieausbesserung und kostenlosen Ersatzgegenständen in Garantie (Garantieersatz)	22
2.4.4.2	Nachträgliche Steuerbefreiung bei Gegenständen, aus Kulanz kostenlos ausgebessert oder ersetzt	24
2.4.4.3	Sachverhalte mit fehlendem Anspruch auf Rückerstattung	24
2.4.5	Begehren um nachträgliche Steuerbefreiung eines inländischen Rückgegenstands	24
2.4.6	Teilweise Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen teilweiser oder vollständiger Rückerstattung anderer Abgaben als der Einfuhrsteuer	25
2.4.7	Für mehrere Importeure bestimmte Sendungen irrtümlich mit einer einzigen Veranlagungsverfügung MWST veranlagt	26
2.4.8	Verlagerungsverfahren irrtümlich nicht beantragt	26
2.5	Rückerstattung wegen Wiederausfuhr	26
2.6	Änderung des Zollverfahrens	26

2.6.1	Gegenstände, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt anstatt nach einem anderen Zollverfahren veranlagt	26
2.6.2	Gegenstände, nach einem unzutreffenden Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht veranlagt	27
2.6.3	Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen	27
2.7	Vergütungszins	28
2.8	Zuständigkeit für die Erstattung der Einfuhrsteuer	28
2.8.1	Allgemeines	28
2.8.2	Zuständigkeiten bei Eingaben um teilweise oder vollständige Erstattung der Einfuhrsteuer	29

1 Entstehung, Errichtung und Verjährung der Steuerschuld; Verzugszins

1.1 Unbedingte Einfuhrsteuerschuld und Verzugszins

1.1.1 Entstehung der Einfuhrsteuerschuld

Die Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 56 Abs. 1 MWSTG). Der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld geht aus Artikel 69 ZG hervor (beim Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung auch Art. 162 Abs. 4 ZV). Die entsprechenden Bestimmungen des Zollrechts gelten somit auch für die Veranlagung der Einfuhrsteuer.

Nach Artikel 69 ZG wird beim Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld wie folgt unterschieden:

- Grundsätzlich entsteht die Zollschuld im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollstelle (Art. 69 Bst. a ZG);
- erfolgt die Annahme der Zollanmeldung durch die Zollstelle vor dem Verbringen des Gegenstands über die Zollgrenze ins Inland (Voranmeldung), entsteht die Zollschuld erst im Zeitpunkt, in dem der Gegenstand über die Zollgrenze verbracht wird (Art. 69 Bst. b ZG);
- ist die Zollanmeldung unterlassen worden, entsteht die Zollschuld (Art. 69 Bst. c ZG);
 - zum Zeitpunkt, in dem der Gegenstand über die Zollgrenze verbracht wurde;
 - zum Zeitpunkt, in dem der Gegenstand zu einem anderen Zweck verwendet oder abgegeben wurde (Art. 14 Abs. 4 ZG);
 - zum Zeitpunkt, in dem der Gegenstand ausserhalb der freien Periode abgegeben wurde (Art. 15 ZG); oder
 - wenn keiner der vorgenannten Zeitpunkte feststellbar ist, zum Zeitpunkt, in dem die Unterlassung entdeckt wurde.
- ist die Zollanmeldung bei der Auslagerung aus einem Zollfreilager unterlassen worden, entsteht die Zollschuld zum Zeitpunkt, in dem der Gegenstand ausgelagert worden ist, oder, wenn dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, zum Zeitpunkt, in dem die Unterlassung entdeckt worden ist (Art. 69 Bst. d ZG).

1.1.2 Unbedingte Einfuhrsteuerschuld

Werden die Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, entsteht eine unbedingte Einfuhrsteuerschuld, d. h. die Einfuhrsteuer wird zur Zahlung fällig.

Bei der Einfuhr nach dem Zollverfahren der aktiven Veredelung im Rückerstattungsverfahren entsteht ebenfalls eine unbedingte Einfuhrsteuerschuld. Bei ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der aktiven Veredelung besteht jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer durch das BAZG, sofern der Importeur die Einfuhrsteuer in seiner periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

1.1.3 Entrichtung der unbedingten Einfuhrsteuerschuld

Nach Artikel 50 MWSTG in Verbindung mit Artikel 72 ZG wird die Einfuhrsteuerschuld wie die Zollschuld mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Sie ist grundsätzlich in amtlicher Währung und, wenn nichts anderes bestimmt wird, in bar zu bezahlen (Art. 50 MWSTG in Verbindung mit Art. 73 ZG).

Von diesem Grundsatz sieht das MWSTG folgende Ausnahmen vor:

- **Zahlungsfrist**

Begleicht die nach Artikel 51 MWSTG steuerpflichtige Person die Einfuhrsteuerschuld über ihr Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ-Konto), steht ihr für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu (Art. 56 Abs. 2 MWSTG).

Die 60-tägige Zahlungsfrist gilt nicht bei mündlicher Zollanmeldung im Reiseverkehr (Art. 56 Abs. 2 MWSTG).

- **Verlagerung der Steuerentrichtung**

Beim Verlagerungsverfahren entrichtet der Importeur eines eingeführten Gegenstands die Einfuhrsteuer nicht anlässlich der Einfuhr dem BAZG, sondern er deklariert sie anlässlich der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL. Gleichzeitig macht er die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend. Dieses Verfahren steht demjenigen zu, der:

- im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist und nach der effektiven Methode abrechnet;
- regelmäßig Gegenstände ein- und ausführt;
- aus Ein- und Ausfuhren regelmäßig beachtliche Vorsteuerüberschüsse aufweist (Art. 63 Abs. 1 Bst. a MWSTG); und
- über eine entsprechende Bewilligung der ESTV oder der STV FL verfügt.

Eine Bewilligung wird einer steuerpflichtigen Person auch erteilt, wenn es sich um einen Leistungserbringer nach Artikel 20a MWSTG (Plattformbetreiber) handelt und gegen diesen keine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG angeordnet worden ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

1.1.4 Verzugszins

Wird die Einfuhrsteuerschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 57 Abs. 1 MWSTG). Die Verzugszinspflicht beginnt grundsätzlich mit der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld (Art. 57 Abs. 2 Bst. d MWSTG; vgl. Ziff. 1.1.1).

Besondere Bestimmungen gelten in folgenden Fällen:

Keine Verzugszinspflicht:

- Kein Verzugszins wird erhoben, wenn der Zinsbetrag auf sämtlichen Abgaben zusammen weniger als 100 Franken pro Veranlagungs- oder Nachforderungsverfügung beträgt (Art. 108 Bst. c MWSTG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und Vergütungszinssätze; SR 641.207.1);

Der Verzicht auf Erhebung gilt nicht bei Verzugszinsen für Forderungen, die im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens geltend gemacht werden. Solche Verzugszinsen

werden durch die kantonalen Behörden eingezogen, welche die Zwangsvollstreckung durchführen.

- Kein Verzugszins wird erhoben bei einer Nachforderung der Einfuhrsteuer, wenn der Importeur im Zeitpunkt der Einfuhr als steuerpflichtige Person eingetragen war und die nachzuentrichtende Steuer als Vorsteuer hätte abziehen können (Art. 108 Bst. b MWSTG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und Vergütungszinssätze);
- Bei unbedingter Einfuhrsteuerschuld wird in folgenden Fällen kein Verzugszins erhoben (Art. 58 Bst. e MWSTG):
 - Die Gegenstände sind gestützt auf eine Vereinbarung mit dem BAZG nur periodisch zum Zollveranlagungsverfahren anzumelden (Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG) und der Importeur ist im Zeitpunkt der Einfuhr der Gegenstände im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen;
 - die Gegenstände werden aufgrund eines vereinfachten Zollveranlagungsverfahrens nachträglich veranlagt (Art. 42 Abs. 2 ZG) und der Importeur ist im Zeitpunkt der Einfuhr der Gegenstände im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen.

Besondere Zeitpunkte der Entstehung der Verzugszinspflicht:

- Bei Bezahlung der Einfuhrsteuer über das ZAZ-Konto beginnt die Verzugszinspflicht mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist (Art. 57 Abs. 2 Bst. a MWSTG);
- Bei der Veranlagung der Einfuhrsteuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG beginnt die Verzugszinspflicht mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist (Art. 57 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Diese Bestimmung betrifft die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt wurden;
- Bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung der Einfuhrsteuer beginnt die Verzugszinspflicht mit dem Datum der Auszahlung (Art. 57 Abs. 2 Bst. c MWSTG);
- Bei einer nachträglichen Entgeltserhöhung durch den Lieferanten, bei der die zu niedrig bemessene Einfuhrsteuer anzuzeigen und die Einfuhrsteuerdifferenz nachzuentrichten ist (Art. 56 Abs. 5 MWSTG), kommt es bei verspäteter Meldung, d. h. wenn die 30-tägige Meldefrist gemäss Artikel 56 Absatz 5 MWSTG nicht eingehalten wird, zu einer Verzugszinspflicht.

Die Verzugszinspflicht beginnt am 31. Tag nach Ausstellung des Dokuments, mit dem der Lieferant die Entgeltserhöhung dem Abnehmer in Rechnung gestellt hat. Sie dauert bis zum Datum der verspäteten Meldung an das BAZG (Datum der Übergabe der verspäteten Meldung an die Post, Speditionsfirma, Zollstelle, Zollkreisdirektion etc.). Bei unterbliebener Meldung läuft die Verzugszinspflicht vom 31. Tag nach Ausstellung des Dokuments durch den Lieferanten bis zur Feststellung der Unterlassung durch das BAZG (z. B. durch die Zollfahndung). Dieser besondere Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht bei verspäteter Meldung der nachträglichen Entgeltserhöhung ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d MWSTG. Er lässt sich jedoch durch sinngemässen Auslegung aus dieser Gesetzesbestimmung ableiten. Danach ist bei nicht fristgerechter Bezahlung der Einfuhrsteuer ein Verzugszins geschuldet (Art. 57 Abs. 1 MWSTG). Fristgerecht heisst in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Einhaltung der 30-tägigen Frist gemäss Artikel 56 Absatz 5 MWSTG.

Wird in den vorgenannten Fällen die Einfuhrsteuer nicht innert der mit dem BAZG vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt, entsteht mit dem Ablauf der Zahlungsfrist eine Verzugszinspflicht.

Rechtsmittelverfahren und Ratenzahlungen:

- Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Rechtsmittelverfahrens und bei Ratenzahlungen (Art. 57 Abs. 3 MWSTG).

1.2 Bedingte Einfuhrsteuerschuld und Verzugszins

1.2.1 Entstehung der bedingten Einfuhrsteuerschuld

Die bedingte Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die bedingte Zollschuld. Dieser Zeitpunkt unterscheidet sich nicht vom Zeitpunkt der Entstehung der unbedingten Zollschuld (vgl. Ziff. 1.1).

1.2.2 Bedingte Einfuhrsteuerschuld

Die Einfuhrsteuerschuld entsteht nur bedingt, wenn die Gegenstände in ein Zollverfahren mit Zollüberwachung übergeführt oder provisorisch veranlagt werden. Entsteht die Steuerschuld nur bedingt, so hat der Steuerschuldner die Schuld durch Bürgschaft, Barhinterlage oder Hinterlage von Wertpapieren sicherzustellen, soweit keine Erleichterungen vorgesehen sind oder auf Sicherstellung der Einfuhrabgaben verzichtet wird (Art. 76 ZG; zum Verzicht auf Sicherstellung vgl. Art. 195 ZV und bei offenen Zolllagern Art. 51 Abs. 2 Bst. a ZG).

Laut Artikel 193 ZV ist bei folgenden Zollverfahren mit bedingt entstehender Zollforderung eine Sicherheitsleistung erforderlich, was auch für die Einfuhrsteuer gilt:

- Transitverfahren;
- Zolllagerverfahren bei Lagern für Massengüter; und
- Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung.

Die bedingte Steuerschuld fällt dahin, wenn das Zollverfahren mit Zollüberwachung durch Wiederausfuhr der Gegenstände ordnungsgemäss abgeschlossen wird. Bei fehlendem ordnungsgemässem Verfahrensabschluss wird die bedingte Einfuhrsteuerschuld zur endgültigen Zahlung fällig. Wird das Zollverfahren mit Zollüberwachung durch Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen, so führt dies zu einem neuen Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld und damit auch der Einfuhrsteuerschuld. In diesem neuen Zeitpunkt entsteht eine unbedingte Einfuhrsteuerschuld (vgl. Ziff. 1.1). Bei Umwandlung einer provisorischen Veranlagung in eine definitive Veranlagung wird die bedingte Einfuhrsteuerschuld – allenfalls nach Anpassung des Steuerbetrags – ebenfalls durch eine unbedingte Einfuhrsteuerschuld abgelöst.

1.2.3 Berechnung der bedingten Einfuhrsteuerschuld

- Grundsatz

Die Berechnung der Einfuhrsteuer bei einem Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht und Sicherstellung der Einfuhrabgaben (z. B. Transitverfahren, Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet) und bei provisorischer Veranlagung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen, die bei einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit unbedingter Einfuhrsteuerschuld gelten. Die Einfuhrsteuer berechnet sich somit auf dem um allfällige Zoll- und andere Einfuhrabgaben erhöhten Entgelt / Marktwert, einschliesslich der Kosten für den Transport und damit zusammenhängende Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland. Die Sicherstellung der Einfuhrsteuer erfolgt zu 100%, soweit keine Erleichterungen vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Sicherstellung können Erleichterungen gewährt werden, wenn dadurch der Steuereinzug nicht gefährdet wird (Art. 56 Abs. 3 MWSTG). Als solche Erleichterungen sind der Verzicht auf Sicherstellung und die Sicherstellung eines reduzierten Steuerbetrags zu nennen.

- **Verzicht auf Sicherstellung**

Keine Einfuhrsteuer ist sicherzustellen, wenn das Zollrecht den Verzicht auf Sicherstellung der Einfuhrabgaben vorsieht (z. B. Verfahren gemäss Art. 195 ZV und bei offenen Zolllagern [Art. 51 Abs. 2 Bst. a ZG] oder auch bei Kunstgegenständen und Sammlungsstücken für öffentliche Ausstellungen, die nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführt werden).

Keine separate Sicherstellung der Einfuhrsteuer findet statt, wenn bei einem nationalen Transitverfahren die bedingt zu veranlagenden Zollabgaben auf den zu transitierenden Gegenständen durch Verwendung des höchsten, im Gebrauchstarif vorgesehenen Zollansatzes berechnet werden (Ausnahme: hochwertige Waren).

- **Reduzierte Sicherstellung**

Nach Artikel 115 MWSTV beträgt die Höhe der Sicherheit bei bedingt entstandener Steuerforderung:

- bei Lagern für Massengüter: 100%;
- höchstens 10 Prozent für den nach Artikel 42a ZG zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten («Authorised Economic Operator», AEO);
- in den übrigen Fällen: mindestens 25%.

In den übrigen Fällen werden die 100% aber nur dann unterschritten, wenn dadurch der Steuereinzug nicht gefährdet wird (Art. 56 Abs. 3 MWSTG). Aufgrund dieser Einschränkung wird die Steuerforderung bei Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht und Sicherstellung der Einfuhrabgaben in folgenden Fällen in der Regel zu 100% sichergestellt:

- Einführen, bei denen die Sicherstellung der Einfuhrsteuer durch Hinterlage erfolgt;
- Einführen von Gegenständen der Tarifnummern 7101.1000 - 7116.2090, Uhren und Uhrenbestandteilen aus Edelmetallen der Tarifnummern 9101.1100 - 9114.9000, Sammlungsstücken, Kunstwerken und Antiquitäten.

1.2.4 Verrechnung oder Erstattung einer bedingt oder provisorisch veranlagten Einfuhrsteuer

Für die Verrechnung oder Erstattung eines mit bedingter Steuerschuld veranlagten oder im Rahmen einer provisorischen Veranlagung sichergestellten Steuerbetrags gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Zollrechts. Nach ordnungsgemässem Abschluss eines Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung bleibt die bedingte Steuerschuld jedoch solange bestehen, bis die Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands im Zollgebiet beglichen worden ist (vgl. Richtlinie 69-10).

1.2.5 Verzugszins

Vgl. auch Ziffer 1.1.4

In folgenden Fällen wird bei bedingter Steuerschuld, die zur definitiven Zahlung fällig wird, nie Verzugszins erhoben (Art. 58 Bst. a und b MWSTG):

- die bedingte Einfuhrsteuerschuld wurde durch Barhinterlage sichergestellt (gilt nur für den durch die Barhinterlage gedeckten Steuerbetrag);
- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände wurden mit bedingter Einfuhrsteuerschuld provisorisch veranlagt und der Importeur ist im Zeitpunkt der Annahme der provisorischen Zollanmeldung im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen gewesen.

Bei folgenden Sachverhalten wird ebenfalls kein Verzugszins erhoben:

- Ein Zollverfahren mit bedingter Einfuhrsteuerschuld (z. B. Transitverfahren, Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung) wird ordnungsgemäss abgeschlossen oder ein solches Zollverfahren kann gemäss Zollrecht nachträglich abgeschlossen werden (Art. 58 Bst. c MWSTG);

Mit dem ordnungsgemässen oder nachträglichen Abschluss des Zollverfahrens mit bedingter Einfuhrsteuerschuld ist die bedingte Einfuhrsteuerschuld weggefallen. Deshalb kann auch kein Verzugszins erhoben werden.

- Ein Gegenstand, der nach einem Zollverfahren mit bedingter Einfuhrsteuerschuld veranlagt wurde (z. B. Transitverfahren, Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung), wird zu einem neuen Zollverfahren angemeldet (Art. 47 Abs. 3 ZG);

Beispiel (Art. 58 Bst. c MWSTG):

Ein Gegenstand befindet sich in einem Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht. Dieses Zollverfahren wird ordnungsgemäss abgeschlossen, indem der Gegenstand zu einem neuen Zollverfahren angemeldet wird (z. B. Abschluss eines Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr). Dieser Vorgang führt zu einem neuen Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld und damit auch der Einfuhrsteuerschuld. Eine Verzugszinspflicht entsteht in solchen Fällen erst mit Annahme der Zollanmeldung des neuen Zollverfahrens. Für die Zeitperiode, in welcher der Gegenstand nur mit bedingter Zahlungspflicht der Einfuhrabgaben veranlagt war, ist kein Verzugszins zu entrichten, da die ursprüngliche bedingte Einfuhrsteuerschuld durch die Anmeldung zu einem neuen Zollverfahren aufgehoben wurde.

- Ein Gegenstand, der ohne Sicherstellung der Einfuhrsteuer eingelagert wurde (Art. 51 Abs. 2 Bst. a und Art. 62 Abs. 3 ZG), wird zu einem neuen Zollverfahren angemeldet (Art. 47 Abs. 3 ZG);

Beispiel:

Ein Gegenstand befindet sich in einem offenen Zolllager. Bei Auslagerung wird der Gegenstand zu einem neuen Zollverfahren angemeldet (z. B. Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr). Dieser Vorgang führt zu einem neuen Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld und damit auch der Einfuhrsteuerschuld. Eine allfällige Verzugszinspflicht entsteht in solchen Fällen erst mit Annahme der Zollanmeldung des neuen Zollverfahrens. Für die Zeitperiode, in welcher der Gegenstand eingelagert war, ist kein Verzugszins zu entrichten. Bei der Einlagerung wurde die Einfuhrsteuer weder erhoben noch sichergestellt.

- Ein Zollverfahren mit bedingter Einfuhrsteuerschuld (z. B. Transitverfahren, Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung) wird nicht ordnungsgemäss abgeschlossen und bei Eröffnung dieses Zollverfahrens ist der Importeur im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen gewesen.

Dieser Verzicht auf Erhebung eines Verzugszinses stützt sich auf Artikel 58 Buchstabe c^{bis} MWSTG.

Hingegen ist ein Verzugszins geschuldet, wenn der Importeur bei Eröffnung dieses Zollverfahrens mit bedingter Einfuhrsteuerschuld im Inland nicht als steuerpflichtige Person eingetragen war. Die Zinspflicht beginnt im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung mit bedingter Zahlungspflicht (Eröffnung des Zollverfahrens mit bedingter Zahlungspflicht) bzw. der provisorischen Zollanmeldung und nicht erst im Zeitpunkt, in dem feststeht, dass das Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäss abgeschlossen worden ist.

1.3 Verjährung der Einfuhrsteuerschuld

1.3.1 Rechtliche Grundlage

Wurde bei der Einfuhr eines Gegenstands zu wenig oder zu Unrecht keine Einfuhrsteuer erhoben, so kann diese während fünf Jahren nachgefordert werden (5-jährige Verjährungsfrist). Rechtsgrundlage ist Artikel 56 Absatz 4 MWSTG in Verbindung mit Artikel 75 ZG. Danach verjährt die Einfuhrsteuerschuld zur gleichen Zeit wie die Zollschuld. Artikel 75 ZG regelt die Verjährung der Zollschuld. Bezogen auf die Einfuhrsteuerschuld ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

- Die Einfuhrsteuerschuld verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist (Art. 56 Abs. 4 MWSTG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 ZG);
- Durch nachfolgende Handlungen wird die Verjährungsfrist unterbrochen (Art. 56 Abs. 4 MWSTG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 ZG);
 - Einforderungshandlungen des BAZG;
 - Berichtigungen durch das BAZG.

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist bewirkt, dass die Verjährungsfrist von fünf Jahren in ihrer vollen Dauer neu zu laufen beginnt.

- Die Verjährungsfrist steht still (Art. 56 Abs. 4 MWSTG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 ZG), solange:
 - die aufgrund von Artikel 51 MWSTG steuerzahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann (z. B. infolge fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz);
 - die Steuerforderung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens ist;
 - ein Steuerstrafverfahren nach dem MWSTG durchgeführt wird und der steuerzahlungspflichtigen Person dies gemäss Artikel 104 Absatz 4 MWSTG mitgeteilt worden ist.

Stillstand der Verjährungsfrist bedeutet, dass sich die Verjährung um die Zeitspanne des Stillstands verlängert.

- Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen Zollschuldnern und somit auch gegenüber allen Steuerpflichtigen gemäss Artikel 51 MWSTG (Art. 56 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 ZG);

- Die Einfuhrsteuerschuld verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 56 Abs. 4 MWSTG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 ZG).

Diese 15 Jahre gelten als absolute Verjährungsfrist, weshalb sie auch durch Unterbrechung und Stillstand der Frist nicht verlängert werden können.

Für die Einfuhrsteuerschuld nicht anwendbar ist der in Artikel 75 Absatz 4 ZG erwähnte Vorbehalt für längere Verjährungsfristen, welche dieser Artikel gestützt auf Artikel 11 und 12 VStrR für die Zollschuld vorsieht. Der Grund liegt darin, dass die Verjährungsfristen gemäss Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 4 VStrR für die Einfuhrsteuer nicht anwendbar sind (Art. 101 Abs. 1 MWSTG).

Bei Nachforderungen der Einfuhrsteuer ist zu berücksichtigen, dass ein Verzugszins geschuldet ist (Art. 57 MWSTG), da die nachgeforderte Einfuhrsteuer nicht fristgerecht bezahlt worden ist. Die Verzugszinspflicht entsteht ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld (Art. 56 Abs. 1 MWSTG).

Liegt der Nachforderung der Einfuhrsteuer objektiv eine Widerhandlung gegen das MWSTG zu Grunde und besteht eine Leistungspflicht aufgrund des Verwaltungsstrafrechts, kann Auslöser der Nachforderung auch das Verwaltungsstrafrecht sein. In diesem Fall gelten hinsichtlich der Verjährung, des Fristenstillstands und der Fristenunterbrechung die Bestimmungen des MWSTG (Art. 96 bis 106 MWSTG), nicht aber diejenigen des VStrR (Art. 101 Abs. 1 MWSTG). Artikel 12 Absatz 4 VStrR ist bei der Einfuhrsteuer nicht anwendbar.

1.3.2 Meldung einer zu wenig oder zu Unrecht nicht erhobenen Einfuhrsteuer

Wurde bei der Einfuhr eines Gegenstands zu wenig oder zu Unrecht keine Einfuhrsteuer erhoben, so ist dies der Kreisdirektion, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat, zu melden.

1.3.3 Besondere Bestimmungen bei nachträglicher Anpassung des Entgelts durch den Lieferanten während der Verjährungsfrist

Erhöht sich die Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts durch den Lieferanten während der Verjährungsfrist der Einfuhrsteuer, so muss die zu niedrig bemessene Steuer innert 30 Tagen nach dieser Anpassung der Kreisdirektion, in deren Kreis die Einfuhr stattfand, gemeldet werden (Art. 56 Abs. 5 MWSTG).

Die Meldung sowie die Anpassung der Steuerveranlagung können unterbleiben, wenn die nachträglich zu entrichtende Steuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer nach Artikel 28 MWSTG abgezogen werden könnte. Dieser Verzicht auf Meldung und Nachentrichtung aufgrund der gegebenen Vorsteuerabzugsberechtigung gilt nur bei Änderung der Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts durch den Lieferanten, d. h. wenn im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands die Einfuhrsteuer aufgrund des zu diesem Zeitpunkt korrekten Entgelts veranlagt wurde, aber der Lieferant das Entgelt nachträglich erhöht. Der Verzicht ist nicht möglich, wenn die veranlagte Einfuhrsteuer bereits im Zeitpunkt der Einfuhr nicht korrekt war oder zu Unrecht keine Einfuhrsteuer erhoben wurde.

Als Gründe für nachträgliche Erhöhungen des Entgelts sind namentlich zu nennen:

- nachträgliche Entgeltserhöhungen durch den Lieferanten aufgrund von Vertragsänderungen;
- Entgeltserhöhungen zwischen verbundenen Unternehmen wegen Preisanpassungen aufgrund anerkannter Richtlinien (z. B. OECD-Richtlinien [OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations]).

Zwischen verbundenen Unternehmen werden bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Gegenständen so genannte Verrechnungspreise (Transferpreise) bezahlt. Werden diese Verrechnungspreise nachträglich aufgrund anerkannter Richtlinien erhöht, so ist dies dem BAZG nur zu melden, wenn die nachträglich zu entrichtende Steuer nicht vollumfänglich in der periodischen Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL als Vorsteuer nach Artikel 28 MWSTG abgezogen werden könnte.

Bei fehlender voller Vorsteuerabzugsberechtigung hat der Importeur solche Erhöhungen des entrichteten Entgelts während der 5-jährigen Verjährungsfrist der Einfuhrsteuer innert 30 Tagen nach der Erhöhung dem BAZG zu melden. Die Meldung hat folgende Informationen zu enthalten (Art. 116 MWSTV):

- Anfangs- und Enddatum der Periode, für welche die Entgelte nachträglich angepasst werden
- die in dieser Periode berechneten Entgelte
- das Total der Entgeltsanpassungen
- die Aufteilung der Entgeltsanpassung auf die verschiedenen Steuersätze

Für die Ermittlung der Entgeltsanpassung herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Periode in Schweizerfranken umzurechnen. Das BAZG kann im Einzelfall zur Bestimmung der angepassten Einfuhrsteuerschuld weitere Unterlagen einfordern.

Hat während der Periode, in welche die Entgeltserhöhung gefallen ist, eine Steuersatz- oder andere Gesetzesänderung stattgefunden, so gelten für solche Nachforderungen diejenigen rechtlichen Grundlagen, die zum Zeitpunkt gültig waren, in dem die Einfuhrsteuerschuld beim Gegenstand entstanden ist, dessen Entgelt nachträglich erhöht wurde. In diesem Zusammenhang sind auch die Artikel 112 Abs. 2 MWSTG und Artikel 115 Absatz 1 MWSTG zu beachten.

Bezüglich Verzugszinspflicht gilt bei Nachforderungen aufgrund einer nachträglichen Entgeltserhöhung durch den Lieferanten Folgendes:

Ist die zu niedrig bemessene Einfuhrsteuer nachzuentrichten und erfolgt die Meldung an das BAZG nicht innerhalb der 30-tägigen Frist gemäss Artikel 56 Absatz 5 MWSTG, so ist ein Verzugszins geschuldet. Die Verzugszinspflicht beginnt am 31. Tag nach Ausstellung des Dokuments, mit dem der Lieferant die Entgeltserhöhung dem Abnehmer in Rechnung gestellt hat. Sie dauert bis zum Datum der verspäteten Meldung an das BAZG (Datum der Übergabe der verspäteten Meldung an die Post, Speditionsfirma, Zollstelle, Zollkreisdirektion etc.). Bei unterbliebener Meldung läuft die Verzugszinspflicht vom 31. Tag nach Ausstellung des Dokuments durch den Lieferanten bis zur Feststellung der Unterlassung durch das BAZG (z. B. durch die Zollfahndung). Dieser besondere Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht bei verspäteter Meldung der nachträglichen Entgeltserhöhung ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d MWSTG. Er lässt sich jedoch durch sinngemäss Auslegung aus dieser Gesetzesbestimmung ableiten. Danach ist bei nicht fristgerechter Bezahlung der Einfuhrsteuer ein Verzugszins geschuldet (Art. 57 Abs. 1 MWSTG). Fristgerecht heisst in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Einhaltung der 30-tägigen Frist gemäss Artikel 56 Absatz 5 MWSTG.

Wird die nachzuentrichtende Einfuhrsteuer, die mit Verfügung erhoben wurde, nicht fristgerecht bezahlt, so ist ebenfalls ein Verzugszins geschuldet (Art. 57 Abs. 1 MWSTG).

2 Rückerstattungen und Vergütungszins

2.1 Rechtliche Grundlage

Für eine zu viel erhobene oder nicht geschuldete Einfuhrsteuer besteht unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung (Art. 59 MWSTG).

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer jedoch nicht erstatten, wenn diese in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV bzw. STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Bei vollumfänglicher Vorsteuerabzugsberechtigung darf somit auch dann nicht erstattet werden, wenn die Einfuhrsteuer nicht mehr geschuldet ist wegen:

- nachträglicher Veranlagung des Gegenstands nach Artikel 34 ZG (Berichtigung der Zollanmeldung) und Artikel 51 Absatz 3 ZG (Zolllagerverfahren); oder
- Wiederausfuhr des Gegenstands nach
 - Artikel 49 Absatz 4 ZG (Transitverfahren);
 - Artikel 51 Absatz 3 ZG (Zolllagerverfahren);
 - Artikel 58 Absatz 3 ZG (Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung); und
 - Artikel 59 Absatz 4 ZG (Zollverfahren der aktiven Veredelung).

Die Einfuhrsteuer darf ebenfalls nicht erstattet werden, wenn zu einer Zollanmeldung, in der das Verlagerungsverfahren MWST nicht beantragt wurde, die Veranlagungsverfügung MWST bereits ausgestellt wurde. Dem Inhaber der Bewilligung für das Verlagerungsverfahren steht das Vorsteuerabzugsrecht immer vollumfänglich zu.

Begehren um Rückerstattung einer zu viel erhobenen oder nicht geschuldeten Einfuhrsteuer können während fünf Jahren, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde, eingereicht werden (Art. 59 Abs. 3 MWSTG). Für Ausnahmen von dieser Frist vgl. Ziffer 2.4.2.

Bei der Rückerstattung entrichtet das BAZG einen Vergütungszins, sofern Artikel 61 und 108 MWSTG dies vorsehen.

Gewisse Rückerstattungen sind gebührenpflichtig. Vgl. hierzu die Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (SR 631.035).

2.2 Gründe für die Rückerstattung der Einfuhrsteuer

- Annullierung der Veranlagungsverfügung MWST
 - der veranlagte Gegenstand ist im Ausland verblieben (vgl. Ziff. 2.3.1);
 - der eingeführte Gegenstand wurde mehrfach veranlagt (vgl. Ziff. 2.3.2);
 - ein Transit- oder Zolllagerverfahren konnte nachträglich abgeschlossen werden (vgl. Ziff. 2.3.3);
 - ein Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Inland oder der aktiven Veredelung oder ein Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Ausland oder der passiven Veredelung konnte nachträglich abgeschlossen werden (vgl. Ziff. 2.3.4 und 2.3.5).
- Berichtigung der Veranlagungsverfügung MWST
 - die Einfuhrsteuer wurde auf der Grundlage einer zu hohen Bemessungsgrundlage und / oder eines unzutreffenden Steuersatzes erhoben (vgl. Ziff. 2.4.1);
 - die steuerbefreite Einfuhr wurde bei der Einfuhr nicht beantragt oder zu Unrecht nicht gewährt (vgl. Ziff. 2.4.2);
 - es besteht Anspruch auf Steuerbefreiung durch Rückerstattung (Ersatzlieferung; Gegenstand einer Nachlieferung; inländischer Rückgegenstand) (vgl. Ziff. 2.4.3 bis 2.4.5);
 - wegen teilweiser oder vollständiger Rückerstattung anderer Abgaben als der Einfuhrsteuer besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Einfuhrsteuer (vgl. Ziff. 2.4.6);
 - Sendungen, die für mehrere Importeure bestimmt waren, wurden irrtümlich auf einen einzigen Importeur veranlagt (vgl. Ziff. 2.4.7).
- Rückerstattung wegen Wiederausfuhr des Gegenstands (vgl. Ziff. 2.5)

Wird ein in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführter Gegenstand wieder ins Ausland verbracht, kann die erhobene Einfuhrsteuer unter gewissen Voraussetzungen erstattet werden.

- Änderung des Zollverfahrens (vgl. Ziff. 2.6)

Wurde ein Gegenstand irrtümlich nach dem Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anstatt nach einem anderen Zollverfahren veranlagt (z. B. Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung), so kann bei nachträglicher Änderung des Zollverfahrens die erhobene Einfuhrsteuer unter gewissen Voraussetzungen erstattet werden.

2.3 Rückerstattung wegen Annullierung der Veranlagungsverfügung

2.3.1 Gegenstand im Ausland verblieben

Ist die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt worden, obwohl der darin aufgeführte Gegenstand im Ausland verblieben ist, so ist eine nicht geschuldete Einfuhrsteuer erhoben worden. Die Einfuhrsteuer ist nicht geschuldet, weil das Steuerobjekt, d. h. die Einfuhr eines Gegenstandes, fehlt. Die Rückerstattung dieser Einfuhrsteuer ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

- die vorgelegten Beweismittel belegen, dass der Gegenstand im Ausland verblieben ist.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung MWST vorzulegen.

2.3.2 Eingeführter Gegenstand mehrfach veranlagt

Der gleiche Gegenstand ist mehrfach zur Einfuhr veranlagt worden, weshalb für den gleichen Gegenstand mehrere Veranlagungsverfügungen MWST vorliegen. Beim überzähligen Dokument oder bei den überzähligen Dokumenten fehlt das Steuerobjekt der Einfuhrsteuer, d. h. die Einfuhr eines Gegenstands, weshalb die Einfuhrsteuer zu Unrecht erhoben worden ist. Die Rückerstattung der zu viel erhobenen Einfuhrsteuer ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

- die vorgelegten Beweismittel belegen, dass der gleiche Gegenstand mehrfach veranlagt wurde.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung MWST vorzulegen.

2.3.3 Nachträglicher Abschluss eines Transit- oder Zolllagerverfahrens

Konnte ein nicht ordnungsgemäss abgeschlossenes Transit- oder Zolllagerverfahren nachträglich abgeschlossen werden, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer, die wegen des nicht ordnungsgemäss abgeschlossenen Verfahrens erhoben wurde. Für eine Rückerstattung müssen folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sein:

- die Bestimmungen des Zollrechts lassen nachträglich den Abschluss des Transitverfahrens (Art. 49 Abs. 3 und 4 ZG) bzw. Zolllagerverfahrens (Art. 51 Abs. 3 ZG) zu;
- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland als Steuerpflichtige registriert sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

Sind die Voraussetzungen des Zollrechts für einen nachträglichen Abschluss des Transit- oder Zolllagerverfahrens nicht erfüllt und wurde der Gegenstand wieder ausgeführt, so besteht unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen Wiederausfuhr.

Bei Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen nachträglich abgeschlossenem Transit- oder Zolllagerverfahren sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehört auch die Veranlagungsverfügung MWST, die ausgestellt wurde, weil das Transit- oder Zolllagerverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht volumnfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Sind mehrere Gegenstände nach dem Transit- oder Zolllagerverfahren veranlagt worden und konnte das entsprechende Verfahren nur bei einem Teil dieser Gegenstände nachträglich abgeschlossen werden, so kann die Rückerstattung der Einfuhrsteuer nur bei den Gegenständen mit nachträglichem Verfahrensabschluss geprüft werden. In einem solchen Fall wird die Veranlagungsverfügung MWST nicht annulliert, sondern berichtigt.

Zuständig für die Rückerstattung der Einfuhrsteuer ist diejenige Stelle des BAZG, welche für den nachträglichen Abschluss des Transit- oder Zolllagerverfahrens zuständig ist.

2.3.4 Nachträglicher Abschluss eines Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Inland oder der aktiven Veredelung

Konnte ein nicht ordnungsgemäß abgeschlossenes Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Inland oder der aktiven Veredelung nachträglich abgeschlossen werden, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer, die aufgrund des nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Verfahrens erhoben wurde, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Bestimmungen des Zollrechts lassen nachträglich den Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Inland (Art. 58 Abs. 3 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 Abs. 4 ZG) zu;
- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht volumnfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG volumnfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht volumnfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

Sind die Voraussetzungen des Zollrechts für einen nachträglichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Inland bzw. der aktiven Veredelung nicht erfüllt und wurde der Gegenstand wieder ausgeführt, so besteht unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen Wiederausfuhr.

Bei Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen nachträglich abgeschlossenem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Inland bzw. der aktiven Veredelung sind

dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Veranlagungsverfügung MWST, die ausgestellt wurde, weil das entsprechende Verfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen wurde, ist vorzulegen. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Sind mehrere Gegenstände nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Inland bzw. dem Zollverfahren der aktiven Veredelung veranlagt worden und konnte das entsprechende Verfahren nur bei einem Teil dieser Gegenstände nachträglich abgeschlossen werden, so kann die Rückerstattung der Einfuhrsteuer nur bei den Gegenständen mit nachträglichem Verfahrensabschluss geprüft werden. In einem solchen Fall wird die Veranlagungsverfügung MWST nicht annulliert, sondern berichtigt.

Zuständig für die Rückerstattung der Einfuhrsteuer ist diejenige Stelle des BAZG, welche für den nachträglichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung bzw. der aktiven Veredelung zuständig ist.

2.3.5 Nachträglicher Abschluss eines Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Ausland oder der passiven Veredelung

Konnte ein nicht ordnungsgemäss abgeschlossenes Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Ausland oder der passiven Veredelung nachträglich abgeschlossen werden, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer, die wegen des nicht ordnungsgemäss abgeschlossenen Verfahrens auf dem wiedereingeführten Gegenstand erhoben wurde, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Bestimmungen des Zollrechts lassen nachträglich den Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Ausland (Art. 58 Abs. 3 ZG) oder der passiven Veredelung zu (Art. 60 Abs. 4 ZG);
- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

Sind die Voraussetzungen des Zollrechts für einen nachträglichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Ausland oder der passiven Veredelung nicht erfüllt und wurde bei der Wiedereinfuhr des Gegenstands die Einfuhrsteuer auf dem Marktwert erhoben, so besteht je nach Sachverhalt Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der Einfuhrsteuer, sofern die Voraussetzungen gemäss einer der nachfolgenden Ziffern erfüllt sind:

- Ziffer 2.4.1 (zu hohe Bemessungsgrundlage und / oder Anwendung des unzutreffenden Steuersatzes); oder
- Ziffer 2.4.5 (Begehr um nachträgliche Steuerbefreiung eines inländischen Rückgegenstands).

Ziffer 2.4.5 ist nicht anwendbar, wenn die Gegenstände ausgeführt worden sind, um an diesen im Ausland Arbeiten zu besorgen.

Bei Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen nachträglich abgeschlossenem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung im Ausland oder der passiven Veredelung sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehört auch die Veranlagungsverfügung MWST, die ausgestellt wurde, weil das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder der passiven Veredelung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Sind mehrere Gegenstände nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder der passiven Veredelung veranlagt worden und konnte das entsprechende Verfahren nur bei einem Teil dieser Gegenstände nachträglich abgeschlossen werden, so kann die Rückerstattung der Einfuhrsteuer nur bei den Gegenständen mit nachträglichem Verfahrensabschluss geprüft werden. In einem solchen Fall wird die Veranlagungsverfügung MWST nicht annulliert, sondern berichtigt.

Zuständig für die Rückerstattung der Einfuhrsteuer ist diejenige Stelle des BAZG, die für den nachträglichen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung bzw. der passiven Veredelung zuständig ist.

2.4 Rückerstattung wegen Berichtigung der Veranlagungsverfügung

2.4.1 Zu hohe Bemessungsgrundlage und / oder Anwendung des unzutreffenden Steuersatzes

Wurde bei der Einfuhr eines Gegenstands eine zu hohe Bemessungsgrundlage besteuert oder zu Unrecht der höhere Steuersatz angewendet, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der zu viel erhobenen Einfuhrsteuer, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden;

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmäßige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

- die vorgelegten Beweismittel belegen, dass eine zu hohe Steuerbemessungsgrundlage besteuert und / oder zu Unrecht der höhere Steuersatz angewendet wurde.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung MWST vorzulegen. Ist der Importeur bei

der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle den zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstand freigegeben, womit die anmeldepflichtige Person über den Gegenstand wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung vorgenommen hat. Begehren um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.4.2 Steuerbefreiung bei der Einfuhr nicht beantragt oder zu Unrecht nicht gewährt

Wurde bei der Einfuhr eines Gegenstandes die Steuerbefreiung nicht beantragt oder zu Unrecht nicht gewährt, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der zu viel erhobenen Einfuhrsteuer, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden;

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

- die vorgelegten Beweismittel belegen, dass Anspruch auf Steuerbefreiung besteht;
- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

Stützt sich die Steuerbefreiung auf eine Zollbefreiung ist Folgendes zu beachten:

Nachträgliche Eingaben um Steuerbefreiung aufgrund der nachstehenden zollrechtlichen Bestimmungen können nur gutgeheissen werden, wenn das Zollrecht bei Einreichen des Begehrens innerhalb der Fristen des Zollrechts die nachträgliche Zollbefreiung zugestehen würde. Dies betrifft:

- Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b-d, g und i-l ZG;

(gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte und Urkunden ohne Sammlerwert, im Inland gültige Postwertzeichen und sonstige amtliche Wertzeichen sowie Fahrscheine ausländischer öffentlicher Transportanstalten; Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut; Waren für gemeinnützige Organisationen, Hilfswerke oder bedürftige Personen; Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen; Studien und Werke schweizerischer Künstler; Waren des Grenzonenverkehrs; Warenmuster und Warenproben; inländisches Verpackungsmaterial)

- Artikel 53 Absatz 2 MWSTG in Verbindung mit Artikel 113 MWSTV.

(Gegenstände für Staatsoberhäupter sowie für diplomatische, konsularische und internationale Stellen und deren Mitglieder; Särge, Urnen und Trauerschmuck; Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben; Speisewagenvorräte; Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände auf Schiffen; Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen)

Setzt das Zollrecht für die zoll- und damit auch für die steuerfreie Einfuhr das Vorhandensein einer Bewilligung des BAZG voraus, so hat dies folgende Konsequenzen auf die anzuwendende Frist:

Auf Begehren um nachträgliche Erteilung einer solchen Bewilligung kann nur innerhalb der Fristen des Zollrechts eingetreten werden. Wird die Bewilligung aus zollrechtlichen Gründen nachträglich nicht erteilt (z. B. weil das Gesuch um Zollbefreiung erst nach der Einfuhr gestellt wurde), so ist auch die nachträgliche Steuerbefreiung ausgeschlossen. Besondere durch das BAZG zu visierende Formulare (z. B. für die Einfuhr von Diplomatengut) sind der Bewilligung gleichgestellt. Wurde bei der Einfuhr kein Antrag auf steuerfreie Einfuhr gestellt, obwohl die entsprechende Bewilligung des BAZG vorhanden war, so gilt für die Berichtigung der Veranlagung der Einfuhrsteuer hingegen immer die 5-jährige Frist gemäss Artikel 59 Absatz 3 MWSTG.

Ist die Befreiung von der Einfuhrsteuer unmittelbare Folge der Wahl eines bestimmten Zollverfahrens, so können Begehren um Gewährung einer nachträglichen Steuerbefreiung ebenfalls nur innerhalb der Beschwerdefrist des Zollrechts gestellt werden, da Zollverfahren nur innerhalb der Fristen des Zollrechts geändert werden können.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung vorzulegen. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht volumnfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle den zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstand freigegeben, womit die anmeldepflichtige Person über den Gegenstand wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung vorgenommen hat. Begehren um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.4.3 Begehren um nachträgliche Steuerbefreiung von Gegenständen einer Nachlieferung

Bei der Einfuhr von Gegenständen einer Nachlieferung, wofür kein zusätzliches Entgelt berechnet wird, sieht das MWSTG im Zeitpunkt der Einfuhr der Gegenstände keinen Verzicht auf Erhebung der Einfuhrsteuer vor. Die Steuerbefreiung im Zeitpunkt der Einfuhr wird bei solchen Gegenständen somit nicht gewährt.

Die Einfuhrsteuer auf solchen Gegenständen kann jedoch nach der Einfuhr auf Antrag erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht volumnfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden;

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich der eingeführten Gegenstände zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG volumnfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei

einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

- die vorgelegten Beweismittel belegen, dass Gegenstände einer Nachlieferung eingeführt wurden und dass dafür kein zusätzliches Entgelt berechnet wurde.

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass:

- die Gegenstände der ursprünglichen Lieferung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden;
- die nachgelieferten Gegenstände bei der Veranlagung der ursprünglichen Lieferung besteuert wurden.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG die entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST vorzulegen. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle die zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstände freigegeben, womit die anmeldepflichtige Person über die Gegenstände wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung vorgenommen hat. Begehren um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.4.4 Begehren um nachträgliche Steuerbefreiung von kostenlosen Ersatzgegenständen und von kostenlos ausgebesserten Gegenständen

2.4.4.1 Nachträgliche Steuerbefreiung bei Gegenständen nach Garantieausbesserung und kostenlosen Ersatzgegenständen in Garantie (Garantieersatz)

Bei der Wiedereinfuhr von Gegenständen, die unter Garantie ausgebessert wurden, und bei der Einfuhr von Ersatzgegenständen, für die aufgrund einer Garantieverpflichtung kein zusätzliches Entgelt berechnet wird (Garantierersatz), sieht das MWSTG im Zeitpunkt der Einfuhr der Gegenstände keinen Verzicht auf Erhebung der Einfuhrsteuer vor.

Im Zeitpunkt der Einfuhr solcher Gegenstände kann jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen auf Erhebung der Einfuhrsteuer verzichtet werden (vgl. Richtlinie 69-02 Ziff. 22).

Waren die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Zeitpunkt der Einfuhr nicht erfüllt oder ist die Einfuhrsteuer aus anderen Gründen erhoben worden, so kann sie auf Antrag hin erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Rückerstattung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden;

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich der eingeführten Gegenstände zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

- die vorgelegten Beweismittel belegen, dass Gegenstände der folgenden Art eingeführt wurden:
 - Ersatzgegenstände, für die aufgrund einer Garantieverpflichtung kein zusätzliches Entgelt berechnet wird;
 - ausgebesserte Gegenstände, für die aufgrund einer Garantieverpflichtung kein zusätzliches Entgelt berechnet wird.

Aus den vorgelegten Beweismitteln muss zusätzlich hervorgehen, dass

- der Importeur die ursprünglichen Gegenstände durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt hat oder die ursprünglichen Gegenstände bei einer Person im Inland im Rahmen einer Lieferung bezogen hat. Auch im zweiten Fall müssen die ursprünglichen Gegenstände solche des zollrechtlich freien Verkehrs sein.
- bei der Einfuhr oder Lieferung im Inland der ursprünglichen Gegenstände das Entgelt besteuert wurde, das für diese Lieferung (z. B. Verkaufsgeschäft) zu entrichten war.

Zu Sachverhalten mit fehlendem Anspruch auf Rückerstattung vgl. Ziffer 2.4.4.3.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG die entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST vorzulegen. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle die zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstände freigegeben, womit die anmeldpflichtige Person über die Gegenstände wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung vorgenommen hat. Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.4.4.2 Nachträgliche Steuerbefreiung bei Gegenständen, aus Kulanz kostenlos ausgebessert oder ersetzt

Bei der Wiedereinfuhr von Gegenständen, die aus Kulanz ausgebessert wurden, ist die steuerfreie Einfuhr im Zeitpunkt der Einfuhr möglich. Ist die Einfuhrsteuer bei aus Kulanz kostenlos ausgebesserten Gegenständen erhoben worden, so ist die Rückerstattung möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Zu unterscheiden ist wie folgt:

- Steuerbefreiung nicht beantragt;
- Steuerbefreiung nicht gewährt.

Bei der Einfuhr von Ersatzgegenständen, für die der Lieferant aus Kulanz kein zusätzliches Entgelt berechnet, sieht das MWSTG im Zeitpunkt der Einfuhr der Gegenstände keinen Verzicht auf Erhebung der Einfuhrsteuer vor.

Im Zeitpunkt der Einfuhr solcher Gegenstände kann jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen auf Erhebung der Einfuhrsteuer verzichtet werden (vgl. Richtlinie 69-02 Ziff. 23). Waren bei den aus Kulanz kostenlosen Ersatzgegenständen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Zeitpunkt der Einfuhr nicht erfüllt oder ist die Einfuhrsteuer aus anderen Gründen erhoben worden, so kann sie nachträglich erstattet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Es gelten sinngemäss die gleichen Voraussetzungen wie bei Buchstabe A.

2.4.4.3 Sachverhalte mit fehlendem Anspruch auf Rückerstattung

Die Rückerstattung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Anstelle der Zustellung von Ersatzgegenständen wurden die Gegenstände der ursprünglichen Lieferung durch den Lieferanten gegen Entgelt ausgebessert und dem Importeur wieder zugestellt. Bei zuviel erhobener Einfuhrsteuer kann unter gewissen Voraussetzungen eine Rückerstattung beantragt werden. Vgl. hierzu Richtlinie 69-11, Ziffer 2.2;
- Bei der Wiederausfuhr der mangelhaften oder beschädigten Gegenstände stand die Zustellung von Ersatzgegenständen nicht fest, weshalb die seinerzeit auf den Gegenständen erhobene Einfuhrsteuer erstattet wurde (Art. 60 MWSTG);
- Die Zustellung der Ersatzgegenstände ist Folge einer Falschlieferung oder der Rücksendung von Gegenständen wegen Nichtgefallens und nicht Folge der Lieferung von mangelhaften oder defekten Gegenständen.

2.4.5 Begehren um nachträgliche Steuerbefreiung eines inländischen Rückgegenstands

Bei der Einfuhr eines inländischen Rückgegenstands sieht das MWSTG eine Steuerbefreiung auf dem Rückerstattungsweg vor, wenn der Einfuhrsteuerbetrag beachtlich ist. Nur bei unbeachtlichen Steuerbeträgen erfolgt somit die Befreiung bereits im Zeitpunkt der Einfuhr des Rückgegenstands. In der Richtlinie 69-07 findet sich eine abschliessende Aufzählung, wann das BAZG eine Steuerbefreiung im Zeitpunkt der Einfuhr des Rückgegenstands zulässt.

Wurde die Einfuhrsteuer im Zeitpunkt der Einfuhr des Rückgegenstands erhoben, kann die Steuerbefreiung auf dem Weg der Rückerstattung beantragt werden, sofern alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Richtlinie 69-07 enthält Erläuterungen zu diesen Voraussetzungen sowie Informationen zum Vorgehen bei Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer auf inländischen Rückgegenständen.

2.4.6 Teilweise Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen teilweiser oder vollständiger Rückerstattung anderer Abgaben als der Einfuhrsteuer

Die bei der Einfuhr von Gegenständen geschuldeten Steuern (andere als die Einfuhrsteuer), Zölle und sonstigen Abgaben sind Teil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zu entrichtenden Einfuhrsteuer. Werden derartige Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben nachträglich erstattet, so vermindert sich auch die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer und es besteht Anspruch auf Rückerstattung der zu viel erhobenen Einfuhrsteuer, sofern folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Eingabe um Berichtigung der Einfuhrsteuer wurde fristgerecht eingereicht;

Der Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung MWST vorzulegen. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle den zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstand freigegeben, womit die anmeldepflichtige Person über den Gegenstand wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung vorgenommen hat. Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.4.7 Für mehrere Importeure bestimmte Sendungen irrtümlich mit einer einzigen Veranlagungsverfügung MWST veranlagt

Wurden Sendungen, welche für mehrere Importeure bestimmt waren, auf den Namen eines einzigen Importeurs zur Einfuhr veranlagt, so hat dieser Importeur eine Veranlagungsverfügung MWST erhalten, die sich teilweise auf Gegenstände bezieht, die nicht für ihn bestimmt waren. Dieser Importeur hat Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrsteuer auf denjenigen Gegenständen, welche nicht für ihn bestimmt waren, sofern die Eingabe um Berichtigung der Veranlagungsverfügung MWST fristgerecht eingereicht wurde. Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Einfuhrsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Veranlagungsverfügung MWST ausgestellt wurde (Art. 59 Abs. 3 MWSTG).

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung MWST vorzulegen.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle den zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstand freigegeben, womit die anmeldepflichtige Person über den Gegenstand wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung vorgenommen hat. Begehren um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.4.8 Verlagerungsverfahren irrtümlich nicht beantragt

Wurde bei der Einfuhr eines Gegenstands die Einfuhrsteuer erhoben, obwohl das Verlagerungsverfahren angewendet hätte werden können, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der erhobenen Einfuhrsteuer. Das BAZG darf keine Einfuhrsteuer erstatten, wenn der Importeur diese in seiner periodischen MWST-Abrechnung mit der ESTV oder der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Das Vorsteuerabzugsrecht steht einem Importeur immer zu, wenn er im Besitz einer Bewilligung zur Anwendung des Verlagerungsverfahrens ist.

2.5 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

Die Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen Wiederausfuhr eines in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenstands ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Richtlinie 69-07).

2.6 Änderung des Zollverfahrens

2.6.1 Gegenstände, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt anstatt nach einem anderen Zollverfahren veranlagt

Wurde ein Gegenstand nach dem Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anstatt nach einem anderen Zollverfahren veranlagt (z. B. Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung), so ist die Rückerstattung der erhobenen Einfuhrsteuer möglich, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- die Bestimmungen des Zollrechts lassen nachträglich die Änderung des Zollverfahrens zu;
- die Einfuhrsteuer kann nicht oder nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das BAZG darf die Einfuhrsteuer nicht erstatten, wenn der Importeur hinsichtlich des eingeführten Gegenstands zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG). Dem Importeur steht dieses Recht zu, wenn er die erhobene Einfuhrsteuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL gestützt auf Artikel 28 ff. MWSTG vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist der rechtmässige Importeur massgebend. Importeure, welche im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind und nach der effektiven Methode abrechnen, haben bei einem Begehr um Rückerstattung der Einfuhrsteuer gegenüber dem BAZG nachzuweisen, dass sie die entrichtete Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen können.

Bei derartigen Eingaben sind dem BAZG sämtliche zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen sowie die Veranlagungsverfügung MWST vorzulegen. Ist der Importeur bei der ESTV oder der STV FL als Steuerpflichtiger eingetragen und rechnet er mit dieser Verwaltung nach der effektiven Methode ab, hat er dem BAZG überdies mitzuteilen, warum er die Einfuhrsteuer nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen kann.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens hat die Zollstelle den zur Einfuhrveranlagung anmeldeten Gegenstand freigegeben, womit die anmeldepflichtige Person über den Gegenstand wieder verfügen konnte. Eingaben um Rückerstattung der Einfuhrsteuer können während 30 Tagen seit dieser Freigabe bei der Zollstelle eingereicht werden, welche die Veranlagung zur Einfuhr vorgenommen hat. Begehren um Rückerstattung der Einfuhrsteuer nimmt auch die Zollkreisdirektion entgegen, in deren Kreis die Einfuhr stattgefunden hat.

2.6.2 Gegenstände, nach einem unzutreffenden Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht veranlagt

Wurde ein Gegenstand nach einem unzutreffenden Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht veranlagt (z. B. nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung anstatt nach dem Transitverfahren), so ist die Änderung des Zollverfahrens möglich, sofern die Bestimmungen des Zollrechts dies zulassen.

2.6.3 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen

Wird ein Gegenstand, der bei der Einfuhr nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt wurde, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so ist Ziffer 1.1.4 in Richtlinie 69-10 zu beachten.

2.7 Vergütungszins

Artikel 61 MWSTG regelt die Ausrichtung von Vergütungszinsen. In folgenden Fällen ist die Ausrichtung von Vergütungszinsen vorgesehen:

- Rückerstattung einer zu viel erhobenen oder nicht geschuldeten Einfuhrsteuer nach Artikel 59 MWSTG;

Ein Vergütungszins wird ausgerichtet ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs beim BAZG bis zur Auszahlung der zu viel erhobenen oder nicht geschuldeten Einfuhrsteuer.

- Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 60 MWSTG;

Ein Vergütungszins wird ausgerichtet ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrags beim BAZG bis zur Auszahlung der wegen der Wiederausfuhr zu erstattenden Einfuhrsteuer.

- Zollverfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 51, 58 und 59 ZG).

Ein Vergütungszins wird ausgerichtet ab dem 61. Tag nach ordnungsgemässem Abschluss des Verfahrens bis zur Auszahlung der zurückzuzahlenden Einfuhrsteuer.

Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt nach Artikel 61 Absatz 2 MWSTG zu laufen, wenn:

- sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen beim BAZG eingetroffen sind;
- die Eingabe um Berichtigung der Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 VwVG genügt;
- die Grundlagen für die Berechnung der Einfuhrsteuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG dem BAZG bekannt sind.

Kein Vergütungszins wird ausgerichtet bei einem Steuererlass nach Artikel 64 MWSTG (Art. 61 Abs. 3 MWSTG) und bei Zinsbeträgen von weniger als CHF 100.- (Art. 108 Bst. c MWSTG in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugszins- und Vergütungszinssätze [SR 641.207.1]).

2.8 Zuständigkeit für die Erstattung der Einfuhrsteuer

2.8.1 Allgemeines

Die ESTV bzw. die STV FL ist zuständig für die Erhebung und den Einzug:

- der Inlandsteuer (MWST auf der Lieferung von Gegenständen und dem Erbringen von Dienstleistungen im Inland); und
- der Bezugsteuer (MWST auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland, die der Bezugsteuer unterliegen).

Für die Erhebung der Einfuhrsteuer ist dagegen das BAZG zuständig. Beide Verwaltungen erlassen die für ihren Bereich erforderlichen Anordnungen und Verfügungen (Art. 62 und 65 MWSTG).

Kann die Einfuhrsteuer in der Steuerabrechnung mit der ESTV bzw. der STV FL vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden, so darf das BAZG eine zu viel erhobene oder nicht geschuldeten Einfuhrsteuer nicht erstatten.

Die nachfolgende Ziffer 2.8.2 informiert darüber, wann das Begehr um Erstattung beim BAZG eingereicht werden kann und wann die zu viel erhobene oder nicht geschuldete Einfuhrsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs in der MWST-Abrechnung mit der ESTV bzw. bei der STV FL zu korrigieren ist.

2.8.2 Zuständigkeiten bei Eingaben um teilweise oder vollständige Erstattung der Einfuhrsteuer

		Importeur im Inland im Mehrwertsteuerregister eingetragen				andere Importeure
		Vorsteuerabzug				
Grund für die Erstattung der Einfuhrsteuer		voll zulässig	teilweise zulässig	ausgeschlossen	Saldo-/ Pauschalsteuersätze	
1.	Entgeltsminderung	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
2.	Nachlieferung	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
3.	Ersatzgegenstand; Garantieverpflichtung oder Kulanz des Lieferanten	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
4.	Bemessungsgrundlage oder Steuersatz unzutreffend anmeldet; Steuerbefreiung nicht beantragt; Verlagerungsverfahren irrtümlich nicht beantragt	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
5.	Bemessungsgrundlage oder Steuersatz durch das BAZG unzutreffend festgelegt; Befreiung durch das BAZG zu Unrecht nicht gewährt; Verlagerungsverfahren durch das BAZG nicht gewährt	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
6.	inländischer Rückgegenstand	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
7.	Gegenstand im Ausland verblieben	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
8.	eingeführter Gegenstand mehrfach veranlagt	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
9.	Für mehrere Importeure bestimmte Sendungen irrtümlich mit einer einzigen Veranlagungsverfügung MWST veranlagt	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
10.	Nachträglicher Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung im Inland oder der aktiven Veredelung	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
11.	Teilweise Rückerstattung der Einfuhrsteuer wegen Rückerstattung anderer Abgaben als die Einfuhrsteuer	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG

12.	Nachträglicher Abschluss eines Transitverfahrens	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
13.	Ausländischer Rückgegenstand					
	• Annahmeverweigerung					
	○ dem Importeur wurde weder Gegenstand noch Veranlagungsverfügung MWST ausgehändigt und die Einfuhrsteuer wurde nicht dem ZAZ-Konto des Importeurs belastet	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
	○ andere Fälle	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
	• ohne Ingebrauchnahme und ohne Übergabe im Rahmen einer Lieferung an einen Dritten im Inland unverändert ausgeführt	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
	• Weiterlieferung ins Ausland (Lieferung = Verkauf, Vermietung etc. ins Ausland)	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
	• mit Ingebrauchnahme und Rückgängigmachung der Lieferung	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG
14.	Änderung des Zollverfahrens	ESTV*	BAZG	BAZG	BAZG	BAZG

* Für Steuerpflichtige im Inland mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein ist nicht die ESTV zuständig, sondern die STV FL.